



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

40 II 63/23

04.04.2024

In der Aufgebotssache

- 1) Dr. Gerlinde Hampe, Kammerweg 7-9, 27574 Bremerhaven
- 2) Dr. Dorothe Wimmer, Kirchstraße 2, 10557 Berlin
- 3) Sonja Wolff, Sugambreweg 1 a, 22453 Hamburg
- 4) Dr. Andreas Paul Wenzel Heilborn, Hoyastraße 26, 48147 Münster
- 5) Peter Heilborn, Hoyastraße 26, 48147 Münster

Prozessbevollmächtigter zu 1) – 5):  
Rechtsanwalt Dr. Burkhard Pfeil, Welle 20, 33602 Bielefeld

- Antragsteller -

ist der Grundschuldbrief erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 41373, vormals Blatt 7811 in Abteilung III Nr. 1 zugunsten der Sparkasse Osnabrück in Osnabrück eingetragene Grundschuld in Höhe von 50.000,00 DM Nennbetrag verzinslich mit zehn, unter Umständen elf vom Hundert jährlich, kraftlos.

### **Gründe:**

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragsteller sind gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und haben die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Der Geschäftswert wird auf 6.391,15 € festgesetzt (§ 36 GNotKG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Markwart  
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.